



FGSV · Postfach 101342 · 50453 Köln

An das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat StV 12, Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)

Köln, 14.07.2021

Stellungnahme der FGSV zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) – FGSV-Arbeitsausschuss 2.6 "Ruhender Verkehr"

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED], hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Arbeitsausschusses „Ruhender Verkehr“ der FGSV:

**Forschungs-
gesellschaft für
Straßen- und
Verkehrswesen e. V.**

1. Hintergrund

Im Juni 2021 hat das Referat StV 12 (Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)) über die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) zur Anpassung an aktuelle Begebenheiten und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 informiert und um Stellungnahme gebeten.

An Lyskirchen 14
50676 Köln
fon: 0221 93583-0
fax: 0221 93583-73
info@fgsv.de

www.fgsv.de

Die Aufgabe der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), als gemeinnütziger technisch-wissenschaftlicher Verein, ist im Wesentlichen die Erstellung technischer Regelwerke sowie die Abstimmung wichtiger Forschungsaktivitäten im Verkehrsbereich. Im Arbeitsausschuss „Ruhender Verkehr“ arbeiten Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland an den planerischen und betrieblichen Herausforderungen des Parkens und erstellen die EAR.

St-Nr.: 214/5855/1747
VR Köln: VR 4295
Vorsitzende:
Dir.'in Dipl.-Ing. Elfriede
Sauerwein-Braksiek

COMMERZBANK IBAN
DE40 3704 0044 0121 8197 00
BIC: COBADEFFXXX
POSTBANK IBAN
DE75 3701 0050 0040 7085 05
BIC: PBNKDEFF

2. Grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise

Wir gestatten uns, nachfolgend einige grundsätzliche Hinweise, die wir für besonders wichtig im Zusammenhang mit der BKatV erachten.

2.1 Regelsätze für Parkverstöße in anderen Ländern

Der Neufassung der Bußgelder mit den laufenden Nummern 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4, 63.5 BKatV des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) liegt der Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss]) vom 14.02.2020 zu Grunde.

In diesem Beschluss wird dargelegt, dass eine moderate Erhöhung der Bußgelder unabdingbar für eine erfolgreiche Parkraumbewirtschaftung ist, da nur so vermieden werden kann, dass die, möglicherweise anfallenden und im Vergleich zu den Parkgebühren gering ausfallenden, Bußgelder den Parkgebühren vorgezogen werden. Auf dieser Grundlage ist in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen, die zuvor genannten Bußgelder um 10 € zu erhöhen. Die Bußgelder würden so in einer Spanne von 20 € bis maximal 40 € liegen, als zuvor in der Spanne von 10 € bis maximal 30 €.

Werden im Vergleich jedoch weitere europäische Länder betrachtet, so lässt sich schnell feststellen, dass die Bußgelder für fehlerhafte Parkvorgänge zum Teil deutlich höher ausfallen. In den untenstehenden Tabellen sind neben Deutschland beispielhaft drei Vergleichsländer 1.) Niederlande, 2.) Schweden (Stockholm) und 3.) Schweiz aufgeführt. Für das Land Schweden wurde exemplarisch die Stadt Stockholm ausgewählt, da die Höhe der Bußgelder in Schweden durch die einzelnen Gemeinden festgelegt wird (Infrastrukturdepartementet RST TM, 2020). Für jedes dieser Länder können aus den Tabellen die jeweiligen Bußgelder für das Parken ohne gültigen Parkschein/Parkscheibe oder das Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer entnommen werden.

Tab. 1: Bußgelder in Deutschland

Deutschland			
Lfd. Nr.	Tatbestand	Bußgeld (Neufassung)	Bußgeld (alte Fassung vor 28. April 2020 und nach 03. Juli 2020)
63	An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	20 €	10 €
63.1	bis zu 30 Minuten	20 €	10 €
63.2	bis zu 1 Stunde	25 €	15 €
63.3	bis zu 2 Stunden	30 €	20 €
63.4	bis zu 3 Stunden	35 €	25 €
63.5	länger als 3 Stunden	40 €	30 €

Quelle: BMVI, 2021; Bundesrat, 2020

Tab. 2: Bußgelder in den Niederlanden

Niederlande		
Kennziffer	Tatbestand	Bußgeld
R 403 a, R 403 b, R 405	Parken ohne Parkschein oder Überschreiten der Parkzeit	100 € zzgl. Verwaltungsgebühren

Quelle: Openbaar Ministerie, 2021

Tab. 3: Bußgelder in Schweden (Stockholm)

Schweden (Stockholm)	
Tatbestand	Bußgeld
Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes ohne Parkschein.	Ca. 89 € (900 SEK)

Quelle: Stockholms stad, 2021

Tab. 4: Bußgelder in der Schweiz

Schweiz		
Kennziffer	Tatbestand	Bußgeld
200	Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 48 Abs. 3 SSV)	Ca. 37-93 € (40-100 CHF)
200 a.	bis 2 Stunden	Ca. 37 € (40 CHF)
200 b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	Ca. 56 € (60 CHF)
200 c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	Ca. 93 € (100 CHF)
202	Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen -	
202.1	der Parkscheibe am Fahrzeug (Art 48a Abs. 4SSV)	Ca. 37 € (40 CHF)
202.2	des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 48b Abs. 2 SSV)	Ca. 37 € (40 CHF)
203.3	Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art 48b Abs. 1 SSV)	Ca. 37 € (40 CHF)

Quelle: Schweizerische Bundesrat, 2021

Es ist zu erkennen, dass die Bußgelder in Deutschland, trotz der Neufassung und Erhöhung dieser, im Vergleich zu den aufgeführten Ländern weiterhin gering ausfallen. Daraus ergibt sich der Zweifel, ob die vorgesehene Erhöhung um lediglich 10 € das mit der Neufassung der Bußgeldkatalog-Verordnung verfolgte Ziel erreichen kann.

2.2 Parkgebühren und Parkentgelte in deutschen Städten

Sowohl das Parken auf der Straße als auch in Parkhäusern und Tiefgaragen ist in den vier exemplarisch ausgewählten Städten: 1.) Berlin, 2.) Köln, 3.) Stuttgart und 4.) München kostenpflichtig. Die Gebühren und Entgelte sind zusammenfassend in der untenstehenden Tabelle 5 aufgeführt.

Die Stadt Berlin hat im öffentlichen Straßenraum derzeit 53 Parkzonen eingerichtet, die bewirtschaftet werden, sodass hier für alle Parkvorgänge Gebühren anfallen (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, kein Datum). Auch in Parkhäusern werden Entgelte in Höhe von bis zu 4,00 €/h erhoben (Berlin.de, 2018).

Auch die Stadt Köln erhebt für das Parken im öffentlichen Straßenraum Gebühren, Nutzende zahlen hier für 24 Stunden eine Pauschale von 5,00 € (Stadt Köln, kein Datum). In den Kölner Parkhäusern fallen pro Stunde bis zu 3,50 €/h an (Stadt Köln, kein Datum).

Die Stadt Stuttgart erhebt im Vergleich zu den anderen drei aufgeführten Städten die höchsten Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum. Hier fallen für die ersten 12 Minuten Parkdauer 1,20 € an und für jede weiteren 1,4 Minuten 0,10 € (Landeshauptstadt Stuttgart, 2021). In Parkhäusern werden in Stuttgart bis zu 4,00 €/h angerechnet (ParkingList BW GmbH, kein Datum). In der Stadt München werden im öffentlichen Straßenraum bis zu 2,50 €/h für Parkvorgänge berechnet (Landeshauptstadt München, 2018). In Parkhäusern und Tiefgaragen sind es in München bis zu 4,00 €/h (Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG, kein Datum).

Das Straßenparken wird durch die Städte oft zeitlich eingeschränkt, sodass für längere Parkdauern auf Parkhäuser und Tiefgaragen ausgewichen werden muss. Hier fallen für die Nutzenden pro Stunde höhere Gebühren an. Verstärkt durch eine oftmals zu geringe Kontrolldichte ist daher die Gefahr groß, dass die Höchstparkdauer im öffentlichen Straßenraum überzogen wird oder keine Parkgebühren gezahlt werden. In der Abwägung zahlreicher Verkehrsteilnehmer*innen wird daher bei der Verkehrsmittelwahl und dem Parken des Fahrzeugs das Risiko eines Bußgeldes wegen des Falschparkens als so gering eingeschätzt, dass es "einkalkuliert" wird. Mit diesen Bußgeldern wird es für viele Falschparker, die diese Diskrepanz ausnutzen, weiterhin attraktiver scheinen, die Bußgelder in Kauf zu nehmen, als über Alternativen zur MIV-Nutzung nachzudenken (was gerade in innerstädtischen Bereichen meist sehr zumutbar möglich ist) oder regelmäßig Parkgebühren zu zahlen.

Tab. 5: Exemplarische Parkgebühren und -entgelte in Berlin, Köln, Stuttgart und München

Stadt	Standort	Gebühr/Entgelt	Gebühr/Entgelt für 2 h Parkdauer
Berlin	Straße	bis zu 0,75 € / 15 Min \triangleq 3,00 € / h	Bis zu 6,00 €
	Parkhaus / Tiefgarage	bis zu 4,00 € / h	Bis zu 8,00 €
Köln	Straße	5 € / 24 h	k. A.
	Parkhaus / Tiefgarage	bis zu 3,50 € / h	Bis zu 7,00 €
Stuttgart	Straße	1,20 € / 12 Minuten u. 0,10 € / jede weitere 1,4 Minuten \triangleq ca. 4,70 € / h	Bis zu 9,40 €
	Parkhaus / Tiefgarage	Bis zu 4,00 € / h	Bis zu 8,00 €
München	Straße	bis zu 0,50 € / 12 Minuten \triangleq 2,50 € / h	Bis zu 5,00 €
	Parkhaus / Tiefgarage	bis zu 4,00 € / h	Bis zu 8,00 €

3. Anmerkungen und Forderungen

Wir gestatten uns nachfolgende Empfehlung zu den angedachten Regelsätzen der Anlage zu § 1 Absatz 1 der BKatV vorzubringen.

3.1 Empfehlung zur Erhöhung der Regelsätze

Bezüglich der Regelsätze für die Tatbestände mit den laufenden Nummer 63, 63.1, 63.2, 63.3, 63.4, 63.5 BKatV des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) empfehlen wir eine Erhöhung. Durch die Höhe der Bußgelder soll das im Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 [Beschluss]) formulierte Ziel verfolgt werden, fehlerhafte Parkvorgänge vorzubeugen und eine zufriedenstellende Einhaltungquote bei den erhobenen Parkgebühren zu erreichen. Wie bereits geschildert ist jedoch stark davon auszugehen, dass die geplanten Bußgelder nicht hoch genug angesetzt sind und der Abstand zwischen den erhobenen Gebühren und den möglichen Bußgeldern weiterhin zu gering bleibt, um diesen Effekt zu erzielen und damit mittelbar auch die Verkehrswende zu unterstützen. Für eine zielführende Erhöhung der Regelsätze sollten unter anderem die Bußgelder der als Vergleich aufgeführten Länder als Orientierung herangezogen werden.

4. Fazit

Nach unserer Auffassung bleiben die Regelsätze der Bußgeldkatalog-Verordnung weiterhin zu niedrig, um zukünftig eine erfolgreiche Parkraumbewirtschaftung zu ermöglichen. Wir hoffen daher, dass diese Stellungnahme Eingang in die Neufassung finden wird.

gez. 

abgestimmt mit dem FGSV-Arbeitsausschuss 2.6 "Ruhender Verkehr"

Quellenverzeichnis

- Berlin.de. (15. 11 2018). *Parkhäuser in Berlin*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.berlin.de/special/auto-und-motor/893408-44826-parkh%C3%A4userinberlin.html>
- BMVI. (2021). *Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung*. Referat StV 12.
- Bundesrat. (14. 02 2020). *Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 591/19 (Beschluss))*. Abgerufen am 09. 07 2021 von [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/591-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0501-0600/591-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- Infrastrukturdepartementet RST TM. (2020). *Lag (1976:206) om felparkeringsavgift*. Abgerufen am 09. 07 2021 von https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1976206-om-felparkeringsavgift_sfs-1976-206
- Landeshauptstadt München. (16. 05 2018). *Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/309.html>
- Landeshauptstadt Stuttgart. (09. 07 2021). *Parken in Stuttgart*. Von <https://www.stuttgart.de/leben/mobilitaet/auto/parken.php#die-tarifzonen> abgerufen
- Openbaar Ministerie. (2021). *Boetebase*. Abgerufen am 09. 07 2021 von https://boetebase.om.nl/?boete_tree=98671,22276,22075,21957,21912#beslissingpad9867122276220752195721912
- ParkingList BW GmbH. (kein Datum). Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.parkinglist.de/parkplatzsuche>
- Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG. (kein Datum). *Parkhäuser München und Umgebung*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.muenchen.de/service/branchenbuch/P/2764.html>
- Schweizerische Bundesrat. (2021). *Odnungsbussenverordnung (OBV)*.
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. (kein Datum). *Parkraumbewirtschaftung*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/strassen-und-kfz-verkehr/parkraumbewirtschaftung/>
- Stadt Köln. (kein Datum a). *Parken rund um die Uhr*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/parken/parken-rund-um-die-uhr>
- Stadt Köln. (kein Datum b). *Alle Parkhäuser*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/parken/parkhaeuser/>
- Stockholms stad. (23. 03 2021). *Parkeringsanmärkning*. Abgerufen am 09. 07 2021 von <https://parkering.stockholm/felparkering/parkeringsanmarkning/>

Arbeitsgruppe "Straßenentwurf"
Arbeitsausschuss "Fußverkehr"
2.14

Stellungnahme des Arbeitsausschusses 2.14 Fußverkehr der FGSV

zum

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Aktenzeichen: StV 12/7332.5/6-2/3342824/ vom 28.06.2021

Die Erhöhung der Bußgelder für Tatbestände zum Nachteil des Fußverkehrs wird ausdrücklich begrüßt, hinsichtlich einer Harmonisierung mit dem europäischen Ausland und einer Durchsetzung von Regelkonformität sind diese Werte allerdings optimierungsfähig.

Folgende Anmerkungen im Einzelnen:

1. Zu lfd. Nr. 141

Die Formulierung des Tatbestands bezüglich Gehwege heißt bei lfd. Nr. 141:

„Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet“

Nur ein geringer Teil der Gehwege ist mit Z 239 StVO ausgeschildert. Hier sollte bei aller Erwähnung des Z 239 klargestellt werden, dass alle Gehwege gemeint sind. Demgegenüber werden bei anderen Fällen nicht auf Z 239 StVO hingewiesen, wie bei lfd. Nr. 2, 111 und 127. Dies kann

zu der Annahme führen, dass bei Nr. 141 und 144 nur Gehwege mit einer Beschilderung mit Z 239 StVO gemeint sind.

Die Anmerkung gilt auch für lfd. Nr. 144.

2. Zu lfd. Nr. 141.4 ff

Vor dem Hintergrund, dass das illegale Befahren von Gehwegen und Fußgängerbereichen mit Fahrrädern erschreckend zugenommen hat und ein Hauptkonfliktpunkt zwischen Fuß- und Radverkehr ist, sollte hier dringend nachgebessert werden. Da die Ahnungswahrscheinlich, auch wegen schwieriger Identifizierung bei Fahrrädern, gering ist, sollten auch hier die Bußgelder deutlich erhöht werden und sich, im Angleich an andere Regelsätze, bei 55 € und mehr orientieren. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum das illegale Fahren mit Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) auf Gehwegen (141.3) 50 € kostet, mit Fahrrad (141.4), gegebenenfalls sogar mit Anhänger, aber nur 25 € beträgt. Die Ahndungswahrscheinlichkeit bei Zweitem ist wegen der schwierigen Identifizierung sogar deutlich geringer und die Geschwindigkeit beim Fahrrad sogar höher sein können.

Die Bußgeldhöhe von 25 € ist auch irgendwie nicht kompatibel mit der lfd. Nr. 2.

3. Zu lfd. Nr. 144

Im Anschreiben zur Verbändeanhörung heißt es:

„Mit dieser Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog- Verordnung (BKatV) wird der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 umgesetzt.“

Hinsichtlich des Tatbestandes u.a. Parken auf Gehwegen ist dem Beschluss allerdings nicht gefolgt worden. Im Beschluss zu Punkt 6.6 der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 heißt es:

Die Sanktion für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe wird auf bis zu 110 Euro angehoben.

Um das illegale Gehwegparken nachhaltig zu reduzieren und auch die Überwachungsbereitschaft zu erhöhen, ist der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu begrüßen. Hier wäre z.B. statt einer Staffelung von 55/70/70 die Staffelung von 75/90/110 angebracht.

4. Fehlende Bußgeldanpassungen

In der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 wurde unter Punkt 6.3 auch die Anpassung des Rechtsrahmens für den Fußverkehr beschlossen. Dies sollte sich auch in dieser Novellierung des BKatV widerspiegeln.

Insgesamt ist die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Regelatbestände untereinander nicht gewahrt. Im Sinne einer Stringenz der Sanktionshöhe besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Bei vielen Tatbeständen im Zusammenhang mit dem Fußverkehr wurden die Bußgelder nicht erhöht bzw. ihrer Relevanz für Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs nicht angemessen erhöht.

Nachfolgend eine nicht abgeschlossene Auslistung:

- Lfd.-Nr. 52: unzulässiges Parken vor Zebrastreifen (25 €) Das illegale Parken vor FGÜ kann erhebliche sicherheitsrelevante Auswirkungen haben und sollte deutlich höher sanktioniert werden
- Auch die Lfd.-Nr. 54 ff, z.B. Parken im 5m-Einmündungsbereich oder vor einer Bordsteinabsenkung wird bei 10 € bzw. mit Behinderung bei 15 € belassen. Eine Förderung der Barrierefreiheit ist das nicht. Auf einem Gehweg parken mit Behinderung soll künftig 70 € kosten, parken vor einer Bordsteinabsenkung mit Behinderung aber nur 15 €. Der Effekt ist für den Rollstuhlfahrer derselbe: der Gehweg ist nicht nutzbar und er muss auf die Fahrbahn ausweichen. Warum hier Unterscheidungen gemacht werden, ist nicht nachvollziehbar.
- Lfd.-Nr. 91 ff.: An einem Omnibus des Linienverkehrs, einer Straßenbahn oder einem gekennzeichneten Schulbus nicht mit Schrittgeschwindigkeit rechts vorbeigefahren, obwohl diese an einer Haltestelle (Zeichen 224) hielten und Fahrgäste ein- oder ausstiegen (soweit nicht von Nummer 11 erfasst) (15 €)
- Lfd.-Nr. 114: Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren (5 €)
- Lfd.-Nr. 146: Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder in einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1, 242.2) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst) (15 €)
- Lfd.-Nr. 156: Sperrflächen zum Parken benutzt (25 €)

- Lfd.-Nr. 159: In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) (10 €)
- Lfd.-Nr. 157 ff.: Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in Verkehrsberuhigten Bereichen (15 €)

Das Halten auf Gehwegen taucht gar nicht als Tatbestand auf, wird aber immer problematischer und sollte in den Katalog aufgenommen werden.

Gerade ist auch im Bundesrat [Drucksache 410/21 (Beschluss)] beschlossen worden, in der VwV-StVO zu § 1 folgenden Passus aufzunehmen:

„Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personen-schäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“

In der Begründung heißt es hierzu:

Das oberste Gebot verkehrsbehördlichen Handelns ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Das muss sich auch in der BKatV widerspiegeln, gerade auch, wenn es um Barrierefreiheit und um Konflikte mit dem Radverkehr geht.

Die Bußgelder für die unter 4. genannten Tatbestände sollten deutlich erhöht werden. In allen oben genannten Fälle können Verstöße sicherheitsrelevant sein und / oder schränken die Barrierefreiheit ein.

Leiter Arbeitsausschuss Fußverkehr – AA 2.14

Kassel, [REDACTED]